

Aktuelle Arbeitsplatz- und Infektionsschutzregelungen in der Zahnarztpraxis

Stand: 24.03.2022

1. Zutrittsregelungen für Zahnarztpraxen

- 1.1 Patientinnen und Patienten unterliegen keiner Testpflicht und sie müssen auch keinen Nachweis über eine Impfung oder Genesung als Voraussetzung für eine Behandlung erbringen.
- 1.2 Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten (z. B. Erziehungsberechtigte, Betreuer, Betreuungsrichter, Personen der Heimaufsicht und andere Personen, die ähnliche Funktionen ausüben sowie Personal des Rettungsdienstes) benötigen weder einen tagesaktuellen Testnachweis noch einen Corona-Immunitätsnachweis (2G).
- 1.3 Sonstige Personen (z. B. Handwerker, Techniker) unterliegen bis zum 31.12.2022 einer Corona-Immunitätsnachweispflicht (2G).

2. Vorgaben am Arbeitsplatz

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat die Praxis in einer Gefährdungsbeurteilung, unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß IfSG, dem Schutz der vulnerablen Personengruppen, dem regionalen Infektionsgeschehen sowie besonderen tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, individuell festzulegen, ob und welche Schutzmaßnahmen (wie beispielsweise einmal pro Woche ein kostenfreies Testangebot für alle Praxisbeschäftigten) erforderlich sind. Die aktuell gültige Corona-Testverordnung ermöglicht nach wie vor die pauschale Sachkosten-Vergütung für 10 Schnelltests pro Praxisbeschäftigten pro Monat über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Zum Schutz der vulnerablen Gruppen kann, auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum 15.03.2022 ihrer Immunitätsnachweispflicht nicht nachgekommen sind, eine arbeitstäglige Testung angeordnet werden.

3. Maskenpflicht in der Zahnarztpraxis

- 3.1 Patientinnen und Patienten, Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten und sonstige Personen (z. B. Postbote, Handwerker, Techniker, Personal des Rettungsdienstes) müssen nach der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (bis 2. April 2022 gültig) ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Zahnarztpraxis betreten, eine FFP2- oder vergleichbare Maske (beispielsweise KN95, N95, KF94, KF95) tragen. Personen zwischen dem 6. und dem 17. Lebensjahr müssen eine medizinische Maske (MNS) oder Atemschutzmaske tragen. Für Kinder unter dem 6. Lebensjahr besteht keine Maskenpflicht.
- 3.2 Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft (BGW) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis unter anderem weiterhin folgendes: „Können zum Beispiel Patientinnen und Patienten bei gesichtsnahen Tätigkeiten im Ausatembereich Mund und Nase nicht bedecken, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen - ohne Ausatemventil.“

Ihre
LZK-Geschäftsstelle